

1610 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Ausschusses für innere Angelegenheiten

über die Regierungsvorlage (849 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Schieß- und Sprengmittelgesetz geändert wird (Schieß- und Sprengmittelgesetznovelle 1992)

Die gegenständliche Regierungsvorlage trägt dem Umstand Rechnung, daß das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) für die Aufnahme und Ausübung selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeiten ein Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit festlegt (Art. 4, 28, 31 und 36).

Für den Bereich des Schieß- und Sprengmittelrechts entsteht daraus insofern ein Anpassungsbedarf, als Fremden, die Staatsangehörige einer Vertragspartei des EWR-Abkommens sind, unter den gleichen Voraussetzungen wie österreichischen Staatsbürgern

- die Befugnis zur Erzeugung und Verarbeitung von Schieß- und Sprengmitteln,
- die Befugnis zum Verschleiß,
- das Recht, zum Betriebsleiter eines befugten Schieß- und Sprengmittelherstellers bestellt zu werden, sowie
- das Recht, zum Stellvertreter einer erzeugungsbefugten juristischen oder minderjährigen Person bestellt zu werden, einzuräumen ist.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat die vorliegende Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 28. April 1994 in Verhandlung genommen.

Nach der Berichterstattung durch den Abgeordneten Anton Gaal beteiligten sich die Abgeordneten Mag. Terezija Stojsits und Robert Strobl an der Debatte.

Die Abgeordneten Robert Elmecker und Dr. Hubert Pirker brachten einen Abänderungsantrag betreffend den Gesetzesstitel ein.

Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des obenwähnten Abänderungsantrages mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für innere Angelegenheiten somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1994 04 28

Anton Gaal

Berichterstatter

Robert Elmecker

Obmann

%

Bundesgesetz, mit dem das Schieß- und Sprengmittelgesetz geändert wird (Schieß- und Sprengmittelgesetznovelle 1994)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schieß- und Sprengmittelgesetz, BGBl. Nr. 196/1935, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 92/1975, wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Erzeugungsbefugnis kann einer Person verliehen werden (§ 6 Abs. 1), wenn sie
1. verlässlich ist und
2. die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) besitzt und
3. das 21. Lebensjahr vollendet hat.
Die Witwe, der Witwer und die Nachkommen des letzten befugten Erzeugers sind vom Erfordernis nach Z 3 befreit.“